
Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 8. Juni 2026

Sonderregelung für Miochol® E und Neosynephrin POS® 10% im Sprechstundenbedarf

Pharmazeutische Unternehmer haben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) folgende, voraussichtlich bis zum 31. Juli 2026 bestehende Lieferengpässe gemeldet

- Miochol® E (Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH)
- Neosynephrin POS® 10% (URSAPHARM Arzneimittel GmbH)

Die gesetzlichen Krankenkassen stimmen der befristeten Sonderregelung für den Import dieser Arzneimittel aus dem Ausland im Rahmen des Sprechstundenbedarfes zu. Die Importarzneimittel können in Sachsen-Anhalt in einer Apotheke wie gewohnt als Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Die Befristung der Sonderregelung ist zwingend zu beachten! Die Zustimmung der gesetzlichen Krankenkassen gilt nur

- **bis zur vollen Verfügbarkeit des deutschen Fertigarzneimittels**
- **oder längstens bis zum 31. Juli 2026!**

Der Bezug der Importarzneimittel ist nur für Fachärzte für Augenheilkunde und ausschließlich für die Anwendung im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung möglich.

Der aktuelle Stand zu den Lieferengpässen kann hier abgerufen werden: [Veröffentlichte Lieferengpassmeldungen des BfArM](#)